Veröffentlichungspflichten

gemäß § 36 II EnWG – Feststellung und Mitteilung des Grundversorgers

Grundversorger für die Versorgung mit Elektrizität im Netzgebiet der Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 EnWG verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2006, den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Als Grundversorger ist gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG dasjenige Energieversorgungsunternehmen festzustellen, welches die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Wir, die Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH, sind Betreiber des Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung für Elektrizität in den Gemeinden

- 24582 Bordesholm — Gemeindeschlüssel 01 0 58 022
- 24241 Reesdorf (teilweise) — Gemeindeschlüssel 01 0 58 133

Als solcher haben wir zum 1. Juli 2012 festgestellt, dass die Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH im Netzgebiet der o.g. Gemeinden die meisten Haushaltskunden versorgt.

Wir haben die Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH als Grundversorger im Sinne des § 36 Abs. 1 EnWG im Netzgebiet der Gemeinden Bordesholm sowie Reesdorf (teilweise) für die Kalenderjahre 2013, 2014, 2015 festgestellt und teilen dies wie folgt mit.

<u>Der derzeit zuständige Grundversorger (Strom) ist:</u>

Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH (Vertrieb)

Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH
Bahnhofstraße 13
24582 Bordesholm

Telefon (0 43 22) 69 77 0
Telefax (0 43 22) 69 77 - 13

EMail: info@vb-bordesholm-gmbh.de

Gültige Tarife der Grundversorgung Strom finden Sie im Internet unter:

www.vb-bordesholm.de